

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP AG

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

und

Feri Finance AG für Finanzplanung und Research

Haus am Park, Rathausplatz 8-10, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- nachfolgend „Feri“ -

§ 1

Gewinnabführung

1. Feri verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelten Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. Aktiengesetz (AktG), insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an MLP abzuführen.
2. Feri kann nur mit Zustimmung von MLP Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der Feri eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen

Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Feri, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Feri. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist ab dann mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

1. MLP ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Absätze des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Feri, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Feri. § 1 Abs. 3 Satz 3 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Verlustübernahme.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und Feri.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Feri wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Feri, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (§ 1 Abs. 3 S. 1).

3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Feri abgeschlossen, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, frühestens aber ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet. Er ist in diesen ersten fünf Jahren unkündbar. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der Feri, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Feri zusteht.

§ 4

Salvatorische Klausel

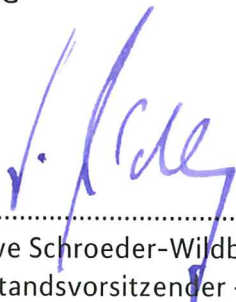
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Eine Lücke soll durch diejenige Regelung gefüllt werden, die die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbart hätten, hätten sie diesen Punkt bedacht.

Wiesloch, den 19. April 2011

Bad Homburg v.d.H., den 18. April 2011

MLP AG

Feri Finance AG für Finanzplanung und
Research



.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Dr. Matthias Klöpfer
- Mitglied des Vorstands -



Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



Arnd Thorn
- stv. Vorstandsvorsitzender -